

LANDESAMT FÜR STEUERN UND FINANZEN
Postfach 234 | 09002 Chemnitz

Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern
im Freistaat Sachsen
Herr Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer der IHK Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Romy Lehmann

Durchwahl
Telefon: +49 351 827-22310
Telefax: +49 351 827-29999

Romy.Lehmann@
lsf.smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
213-S 7210/13/4-2020/32915

Chemnitz,
8. Juli 2020

Praxisprobleme und Lösungsvorschläge in Verbindung mit der Umsatzsteuerumstellung zum 1. Juli 2020 und zum 1. Januar 2021

Ihr Schreiben vom 26. Juni 2020, hier per E-Mail eingegangen am 30. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Wunderlich,

Herr Stiwi hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ihr Schreiben ist hier am gleichen Tag eingegangen, an dem das BMF-Schreiben, Az.: III C 2 - S 7030/20/10009:004 in der Angelegenheit veröffentlicht wurde. Ihre Fragen und Vorschläge noch in die Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene einzubringen, war deshalb rein zeitlich nicht mehr möglich. In der Bund-Länder-Abstimmung wurden jedoch die Stellungnahmen einer Vielzahl von Verbänden (u. a. auch des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks e. V.) geprüft. Nach meiner Recherche finden sich Ihre Fragen und Vorschläge dort inhaltsgleich bzw. mindestens sinngemäß wieder, d. h. sie wurden bereits berücksichtigt.

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Landesamt für Steuern und Finanzen
Außenstelle Chemnitz
Brückenstraße 10
09111 Chemnitz

www.lsf.sachsen.de

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
IBAN DE2286000000086001522
BIC MARKDEF1860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Straßenbahnlinien 1, 2, 4, 6 und C11 sowie
den Buslinien 22, 51, 62, 72 und 76.

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Dies betrifft ebenfalls die nicht unmittelbar mit der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes im Zusammenhang stehenden Aspekte, z. B. hinsichtlich der eingesetzten Kassensysteme. Auch diese Fragestellungen wurden bereits an den Bund herangetragen.

Meine Antwort beschränke ich deshalb auf Folgendes.

Aus Billigkeitsgründen im B2B-Bereich für das gesamte zweite Halbjahr 2020 – wie in einigen Lösungsvorschlägen in der Anlage zu Ihrem Schreiben vorgesehen – von der Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen abzusehen, halte ich für rechtlich ausgeschlossen.

Zu den Regelungen in Rz. 31 (sowie Rz. 50 wegen entsprechender Anwendung der Rz. 31) des BMF-Schreibens hat sich das BMF am 2. Juli 2020 auf die Anfrage einer Interessensvereinigung hin geäußert. Danach kann im B2B-Bereich das Pfandgeld im Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 mit 16 Prozent Umsatzsteuer abgerechnet werden, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer mit dem Steuersatz von 16 Prozent korrigiert und diese Abrechnungsmethode auch für Pfandgelder ab dem 1. Januar 2021, dann mit dem Steuersatz von 19 Prozent, angewendet wird.

Hinsichtlich der von Ihnen aufgezeigten erforderlichen Anpassungen von Kassensystemen, Buchhaltungsprogrammen und Warenwirtschaftssystemen darf ich Ihnen versichern, dass die damit verbundenen Probleme bekannt sind und die Finanzämter bei eventuellen künftigen Feststellungen diese einzelfallbezogen und umsichtig behandeln werden.

In Vertretung des Abteilungsleiters

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Marterstock

Referatsleiter

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Die Hauptgeschäftsführer

Landesamt für Steuern und Finanzen
Außenstelle Chemnitz
Herrn Präsident Karl Köll
Herrn Abteilungsleiter Udo Stiw
Frau Referatsleiterin Marion Braun
Brückenstraße 10
09111 Chemnitz

per E-Mail: poststelle@lsf.smf.sachsen.de
Mike.Kundt@lsf.smf.sachsen.de

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

26.06.2020

Praxisprobleme und Lösungsvorschläge in Verbindung mit der Umsatzsteuerumstellung zum 1. Juli 2020 und zum 1. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Braun,
sehr geehrter Herr Köll,
sehr geehrter Herr Stiw,

wir bedanken uns für den konstruktiven Austausch am 18. Juni 2020 hinsichtlich der Wiederaufnahme der Betriebsprüfungstätigkeit der sächsischen Finanzämter.

Im Rahmen unseres Gesprächs hatten wir uns ergänzend auch über die beabsichtigten steuerlichen Maßnahmen im Rahmen des von der Bundesregierung vorgestellten Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets ausgetauscht. Als zentrale Maßnahme zur Wiederbelebung der Binnenkonjunktur ist hierbei beabsichtigt, im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 die Umsatzsteuersätze von derzeit 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abzusenken.

Für die sächsische Wirtschaft sind mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze viele steuer- und zivilrechtliche Anwendungsprobleme verbunden, die hinsichtlich ihrer Komplexität und ihres Erfüllungsaufwandes den gewünschten volkswirtschaftlichen Effekt der Maßnahme zumindest teilweise konterkarieren. Zu nennen sind hier die erforderlichen Anpassungen von Kassensystemen, Buchhaltungsprogrammen und Warenwirtschaftssystemen – welche bereits sehr kurzfristig zum Monatsanfang Juli und dann erneut zum Jahreswechsel 2020/2021 erforderlich sind.

Für Unternehmen, die nicht im Endkundengeschäft tätig sind, sondern Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen („B2B“) unterhalten, überwiegen diesbezüglich gar die nachteiligen Effekte, da ein interner Arbeitsaufwand entsteht, aber keine unmittelbare absatzfördernde Wirkung durch die befristete Steuersenkung eintritt.

Wenn am politischen Ziel der Absenkung der Umsatzsteuer festgehalten werden soll, müssen auch die Belange der Unternehmen insgesamt berücksichtigt werden. Insbesondere darf eine Verzögerung bei der Umstellung der Kassen- und Abrechnungssysteme auf Grund der Kurzfristigkeit der Umsetzung keine nachteiligen steuerrechtlichen Folgen für die Unternehmen und ihre Kunden haben.


Aktuell erreichen die sächsischen IHKs viele Praxisfragen, die mit der Umsatzsteuerumstellung einhergehen. Wie angekündigt übermitteln wir Ihnen beigefügt eine Übersicht der bislang bekannten Praxisfragen und Lösungsvorschläge.

Vor dem Hintergrund, dass Unternehmer für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum einen immensen Aufwand für die Umsatzsteuerumstellung bewältigen müssen, deren technische Realisierbarkeit derzeit noch nicht garantiert werden kann, sollte es für die Unternehmen seitens der Finanzverwaltung großzügige Nichtbeanstandungsregelungen und Nichtbeanstandungsfristen insbesondere im Hinblick auf einen zu hohen Umsatzsteuerausweis und die Nichtversagung des kompletten Vorsteuerabzugs geben.

Zu begrüßen ist insoweit grundsätzlich die im Entwurf des BMF-Schreibens vom 23.06.2020 unter Punkt 3.12 vorgesehene Nichtbeanstandungsregelung des Umsatzsteuerausweises für Unternehmer in der Unternehmernetz, die allerdings im Hinblick auf Nichtbeanstandungsfrist von nur einem Monat (1. Juli bis zum 31. Juli 2020) unseres Erachtens viel zu kurz ist. Besser wäre es, den Unternehmen insbesondere vor dem Hintergrund absehbarer personeller Engpässe während der bevorstehenden Urlaubszeit eine Umstellungsfrist bis mindestens zum 30.09.2020 zu gewähren.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und die Klärung von Praxisfragen im Interesse der sächsischen Wirtschaft mit in die Beratungen der Länderfinanzverwaltungen mit dem Bundesministerium der Finanzen einfließen zu lassen und sich dafür einzusetzen, dass schnell praxisgerechte und wohlwollende Übergangsregelungen für die Unternehmen bekannt gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern



Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer der IHK Chemnitz

Anlage